

Inhalt



Stratos-HSSD 2 + Stratos-Micra



Zubehör Stratos HSSD 2 / Micra



Stratos Zusatzprodukte



Zubehör Stratos HSSD / Quadra



Stratos Rohre, Fittinge + Zubehör

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Lieferbedingungen

Kontakt

Produktliste Ansaugrauchmelder Stratos



Artikelbezeichnung

Stratos HSSD 2 + Stratos Micra



AIR30621

**Stratos-HSSD 2 Standardmelder
im ABS-Kunststoffgehäuse**

Intelligenter Rauchmelder zum Aufbau eines hochsensiblen Ansaugrauchmeldesystems zur Brandfrüherkennung.

- Vernetzung von bis zu 127 Stratos-Komponenten
- Daten-Bus: RS485 max. Länge 1200 m in, 1200m out
- externe Spannungsversorgung 24 VDC unterbrechungsfrei
- Stromaufnahme: siehe Technische Daten im Handbuch
- LC-Display 2 x 16 Zeichen mit Cursortasten-Bedienfeld
- Gehäuse: ABS-Kunststoff, IP 50
- Abmessungen: H 372 x B 427 x T 95 mm
- Max. Länge der Ansaugrohre: 200 m mit 100 Bohrungen oder 250 m mit 80 Bohrungen
- VdS Anerkennung: G 203024



AIR30620

**Stratos-HSSD 2 Melder mit Steuermodul
im ABS-Kunststoffgehäuse**

wie AIR30621, jedoch

- mit integrierten Steuermodul
- Stromaufnahme: siehe Technische Daten im Handbuch
- graphisches LC-Display 8 x 16 Zeichen mit Cursortasten-Bedienfeld



AIR30706

**Stratos-HSSD 2 Standardmelder
im Stahlblechgehäuse**

wie AIR30621, jedoch

- Gehäuse: Stahlblech hellgrau, IP 50
- Abmessungen: H 372 x B 427 x T 105 mm



AIR30710

**Stratos-HSSD 2 Standardmelder o. Display
im Stahlblechgehäuse**

wie AIR30706, jedoch

- ohne Display
- mit LED-Anzeigen für die Zustände Betrieb, Störung und Alarm

Artikelbezeichnung



AIR30707

**Stratos-HSSD 2 Melder mit Steuermodul
im Stahlblechgehäuse**

wie AIR30620, jedoch

- Gehäuse: Stahlblech hellgrau, IP 50
- Abmessungen: H 372 x B 427 x T 105 mm



AIR30624

**Stratos-HSSD 2 Steuereinheit
im ABS-Kunststoffgehäuse**

Durch die Steuereinheit können alle vernetzten Stratos-Komponenten eines Systemes programmiert und deren Zustände angezeigt werden.

- Vernetzung von bis zu 127 Stratos-Komponenten
- Daten-Bus: RS485, max. Länge 1200 m
- Spannungsversorgung 24 VDC unterbrechungsfrei
- Stromaufnahme: siehe Technische Daten im Handbuch
- graphisches LC-Display 8 x 16 Zeichen mit Cursorasten-Bedienfeld
- Gehäuse: ABS-Kunststoff, IP 50
- Abmessungen: H 372 x B 427 x T 95 mm
- VdS Anerkennung: G 203024



AIR30623

**Stratos-HSSD 2 Steuereinheit m. Netzteil
im ABS-Kunststoffgehäuse**

wie AIR30624, jedoch

- Spannungsversorgung 240 VAC / 50 Hz mit interner Notstromversorgung durch zwei Akkus 12V / 7Ah (Nicht im Lieferumfang enthalten!)



AIR30627

**Stratos-HSSD 2 Steuereinheit
als 19" Einschub**

wie AIR30624, jedoch als 19" Einschub 3 HE



AIR30709

**Stratos-HSSD 2 Steuereinheit
im Stahlblechgehäuse**

wie AIR30624, jedoch

- Gehäuse: Stahlblech hellgrau, IP 50
- Abmessungen: H 372 x B 427 x T 105 mm

Artikelbezeichnung



AIR30708

**Stratos-HSSD 2 Steuereinheit m. Netzteil
im Stahlblechgehäuse**

wie AIR30709, jedoch

- Spannungsversorgung 240 VAC / 50 Hz mit interner Notstromversorgung durch zwei Akkus 12V / 7Ah (Nicht im Lieferumfang enthalten!)



AIR30671

Stratos Micra 25 inkl. Montagesockel

Intelligenter Rauchmelder zum Aufbau eines hochsensiblen Ansaugrauchmeldesystems zur Brandfrüherkennung.

- Vernetzung von bis zu 127 Stratos-Komponenten
- Daten-Bus: RS485, max. Länge 1200 m
- externe Spannungsversorgung 24 V DC unterbrechungsfrei
- Stromaufnahme: 250 mA
- Gehäuse: Stahlblech hellgrau, IP 50
- Montagesockel
- Abm.: H 220 x B 145 x T 90 mm
- Max. Länge der Ansaugrohre: 50 m
- VdS Anerkennung beantragt



AIR30760

**Stratos Micra 25 inkl. Montagesockel
und Relaiskarte mit Fernsteuereingang**

wie AIR30671, jedoch mit

- Relaiskarte mit 3 Fernsteuereingängen und 4 Ausgängen



AIR30672

Stratos Micra 100 inkl. Montagesockel

wie AIR30671, jedoch

- Stromaufnahme: 400 mA
- Abm.: H 220 x B 300 x T 90 mm
- Max. Länge der Ansaugrohre: 100 m



AIR30764

**Stratos Micra 100 inkl. Montagesockel
und Relaiskarte mit Fernsteuereingang**

wie AIR30672, jedoch mit

- Relaiskarte mit 3 Fernsteuereingängen und 4 Ausgängen

Artikelbezeichnung



AIR30731

Stratos - EX-Melder

***** In Kürze erhältlich *****

Intelligenter Rauchmelder zum Aufbau eines hochsensiblen Ansaugrauchmeldesystems zur Brandfrüherkennung in explosionsgefährdeten Bereich.
Techn. Details folgen in Kürze.

Artikelbezeichnung

Zubehör Stratos HSSD 2 / Micra



AIR30699
Staubabscheidereinsatz
für Stratos-HSSD 2 Ansaugrauchmelder



AIR30698
Laser-Meldereinheit
für Stratos-HSSD 2 Ansaugrauchmelder



AIR30697
Grundplatine
für Stratos-HSSD 2 Standardmelder



AIR30696
Anzeige- und Bedienfeld
für Stratos-HSSD 2 Standardmelder



AIR30695
Luftstromsensor
für Stratos-HSSD 2 Ansaugrauchmelder



AIR30690
Grundplatine
für Stratos-HSSD 2 Steuereinheit



AIR30691
Anzeige- und Bedienfeld
für Stratos-HSSD 2 Steuereinheit



AIR10157
Display-Flachbandkabel
für Steuereinheit oder Stratos-HSSD 2

Artikelbezeichnung

Leider kein
Bild verfügbar

BST30910

**Stahlblechgehäuse für HSSD 2
hellgrau, IP 50**
Abmessungen: H 372 x B 427 x T 105 mm



AIR30755

**Staubabscheidereinsatz
für Stratos-Micra Ansaugrauchmelder**



AIR30436

**Relaiskarte für Stratos-Micra
mit Fernsteuereingang**

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30730

Filter für Stratos EX
*** In Kürze erhältlich ***



AIR30430

Apollo-Busschnittstellenkarte

Einsatz in Meldern der Serie Stratos-HSSD 2 und Stratos-Micra. Zum direkten Anschluss eines Melders an eine Brandmelderzentrale mit einem Apollo Datenbus (Identifikation als optischer Rauchmelder).



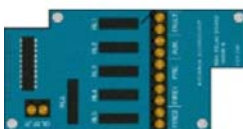
AIR30802

SenseNET-Fernanzeigeeinheit

Die Stratos Fernanzeigeeinheit ist ein Teilnehmer des RS485-Datenbusses und bildet die Zustandsanzeige eines Stratos Melders auf seinem Display nach. Mit einem Wahlschalter kann der Melder eingestellt werden, für den die Anzeige gelten soll.

- Stromaufnahme: 40 mA

!!! Nur in Verbindung mit AIR30814 oder AIR30817 !!!



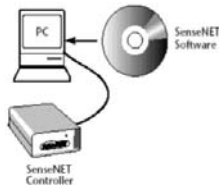
AIR30803

**Relaisplatine
für Fernanzeigeeinheit AIR30802**

Die optionale Relaisplatine stellt je einen potenzialfreien Schließkontakt für jede Alarmschwelle sowie einen

Artikelbezeichnung

Anlagen informiert. Die Verbindung PC - Melder erfolgt über die serielle Schnittstelle einer Steuereinheit oder über einen SenseNET-Schnittstellenwandler.



AIR3084
SenseNET Schnittstellenwandler

inkl. Netzteil, Anschlusskabel, SenseNET-Software und Dongle

**Leider kein
Bild verfügbar**

BST30109
Zyklon Abscheider für RAS Systeme
D=25mm Rohr

**Leider kein
Bild verfügbar**

KAB1014202
Datenübertragungsleitung
J-2Y(ST)Y 2x2x0,6
Abgeschirmte paarig verseilte Leitung mit 120 Ohm
Wellenwiderstand

Artikelbezeichnung

Stratos Zusatzprodukte



BST30802/1
EPROM/Firmware-Update
für Stratos-HSSD



BST30802/2
EPROM/Firmware-Update
für Stratos-Quadra



BST30402
CM-Adapter

Leider kein
Bild verfügbar

BST30409
Kabel für CM-Adapter

Leider kein
Bild verfügbar

BST30405
Analoges Telefonmodem



BST30404
Melderdatenbus Converter
zum Anschluss am PC oder Modem



AIR30422
Stratos Luftherhitzer

zum Einsatz mit Ansaugrauchmeldern bei Temperaturen
unter -10°C.
!!! Nur in Verbindung mit AIR30425 !!!

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30425
Ansauglüfter mit Thermostat

Bei Absinken der Temperaturen der angesaugten Luft unter
-10°C schaltet ein potentialfreier Kontakt zur

Artikelbezeichnung

Störungsweitermeldung.
!!! Zur Verwendung mit AIR30422 !!!



BST30051
Überlastsimulator

zur Durchführung von Rauchversuchen durch elektrisches Überlasten einer Drahtwendel aus 1 m bzw. 2 m langen PVC-ummantelten Draht.



AIR30050
Ersatzdraht für Überlastsimulator
Rolle mit 100 m



AIR50102
Raucherzeuger AX-18 weiß

5 Stück
Rauchzeit ca. 4 Min.
Rauchmenge ca. 17m³

**Leider kein
Bild verfügbar**

AIR50103
Raucherzeuger AX-60 weiß

5 Stück
Rauchzeit ca. 4 Min.
Rauchmenge ca. 55m³



AIR50104
Rauchstift (Halter + 6 Einsätze)

**Leider kein
Bild verfügbar**

AIR50105
Raucheinsätze (Nachfüllpackung)
6 Stück

Artikelbezeichnung



BST30111
Netzteil 24 V / 7 A im Gehäuse
inkl. 2 Akkus 12 V / 65 Ah



BST30102
Netzteil 24V / 1 A im Gehäuse
inkl. 2 Akkus 12 V / 24 Ah
wie BST30101, jedoch
- Max. Dauerstromentnahme 1 A
- Abmessungen: B 300 x H 380 x T 200 mm
- VdS-Anerkennung G 299009



BST30406
Umgehäuse Stratos HSSD2
Schutzgehäuse mit Sichtfenster
incl. 4 Eingangsverschraubungen und 1
Ausgangsverschraubung für das Ansaugrohr.
• Material: GFK
• Abmessungen: H=600 x B=600 x T=200
• Schutzart: IP 56

Leider kein
Bild verfügbar

BST30408
Umgehäuse Stratos Micra 25
*** In Kürze erhältlich ***



BST30407
Umgehäuse Stratos Micra 100
Schutzgehäuse mit Sichtfenster
incl. 2 Eingangsverschraubungen und 1
Ausgangsverschraubung für das Ansaugrohr.
• Material: GFK
• Abmessungen: H=400 x B=400 x T=200
• Schutzart: IP 56

Artikelbezeichnung

Zubehör Stratos HSSD / Quadra



AIR30072
Staubabscheidereinsatz
für Stratos-HSSD



AIR30095
Staubabscheidereinsatz
für Stratos-Quadra



AIR30140
Universal-Schnittstellenkarte

Einsatz in Stratos-HSSD Master und Stratos-Quadra.
Anschluss eines Melders z. B. an eine übergeordnete
Brandmeldezentrale durch potentialfreie Kontakte.



BST30702
Apollo XP95 Schnittstellenkarte
nichtanaloger Typ

Einsatz in Stratos-HSSD Mastermelder und Stratos-Quadra.
Zum direkten Anschluss eines Melders an eine
Brandmelderzentrale mit einem Apollo XP95 Datenbus.



AIR30604
Standard-Relaiskarte für
Stratos-HSSD und Stratos-Quadra

Zur Weitermeldung der Betriebszustände eines Melders der
Serie Stratos-HSSD und -Quadra.

- Nennstrom: 1 A
- Nennspannung: 24 VDC
- Spannungsfestigkeit: 500 V



AIR30602
Relaiskarte mit erhöhter Spannungs-
festigkeit für Stratos-HSSD und -Quadra

Zur Weitermeldung der Betriebszustände eines Melders der
Serie Stratos-HSSD und -Quadra.

- Nennstrom: 1 A
- Nennspannung: 230 VAC
- Spannungsfestigkeit: 1.500 V

Artikelbezeichnung



AIR30503

Standard-Relaiskarte für Fernbedieneinheit

Zur Weitermeldung der Sammel-Betriebszustände eines Meldersystems der Serie Stratos-HSSD und -Quadra.

- Nennstrom: 1 A
- Nennspannung: 24 VDC
- Spannungsfestigkeit: 500 V

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30502

Relaiskarte mit erhöhter Spannungsfestigkeit für Fernbedieneinheit

Zur Weitermeldung der Sammel-Betriebszustände eines Meldersystems der Serie Stratos-HSSD und -Quadra.

- Nennstrom: 1 A
- Nennspannung: 230 VAC
- Spannungsfestigkeit: 1.500 V



AIR30603

Brückenplatine für den Einsatz in Stratos-HSSD Master und -Quadra

Zur Durchschaltung ausgewählter Signale der Schnittstellenkarten zu den Anschlussklemmen.



AIR30066

Grundplatine für Stratos-HSSD Mastermelder und Stratos-Quadra



AIR30070

Systemsteuerungsplatine inkl. Mikrocontroller und EPROM Chip

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30071

Systemsteuerungsplatine inkl. Mikrocontroller und EPROM Chip für Stratos-Quadra



AIR30040

Lithiumbatterie für Systemsteuerungsplatine des Stratos-HSSD und -Quadra

Artikelbezeichnung



AIR30081

**Laser-Meldereinheit inkl. Melderplatine
für Stratos-HSSD**



AIR30080

**Laser-Meldereinheit inkl. Melderplatine
für Stratos-HSSD (Bauform A)**

**Leider kein
Bild verfügbar**

AIR30113

**Laser-Meldereinheit
für Stratos-Quadra**

**Leider kein
Bild verfügbar**

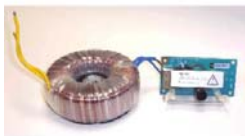
AIR30112

**Melderplatine
für Stratos-Quadra**



AIR30058

**Ansauglüftereinheit
für Stratos-HSSD und Quadra**



AIR30010

**Transformator 230V
mit Anschlusskabel
für Stratos-HSSD und -Quadra**

**Leider kein
Bild verfügbar**

AIR30011

**Transformator 115V
mit Anschlusskabel
für Stratos-HSSD und -Quadra**

**Leider kein
Bild verfügbar**

AIR30073

**NetzspannungsfILTER für alle Trafos des
Stratos-HSSD Master und -Quadra**



AIR30097

**Batteriekabel mit Temperaturmodul
für Stratos-HSSD Master und -Quadra**

Artikelbezeichnung



AIR30092

Batterie-Verlängerungskabel 1,5 m für den Einsatz externer Notstrombatterien (z.B. AIR30900 oder AIR30901)

Leider kein
Bild verfügbar

BST30900

Batteriegehäuse kompl. mit 38 Ah Batteriesatz und Batterie-Verlängerungskabel 1,5 m (AIR30092)

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30901

Batteriegehäuse kompl. mit 65 Ah Batteriesatz und Batterie-Verlängerungskabel 1,5 m (AIR30092)

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30902

Batteriegehäuse leer und Batterie-Verlängerungskabel 1,5 m (AIR30092)



AIR30420

Melderschloss inkl. 2 Schlüssel für Stratos-HSSD und -Quadra



AIR30421

Melderschlüssel (2 Stück) für Stratos-HSSD und -Quadra



AIR30421-2

Melderschlüssel (2 Stück) für Stratos-HSSD 2

Leider kein
Bild verfügbar

BST30110

Schlüssel für Bauform " A "

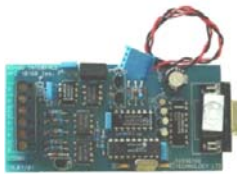
Leider kein
Bild verfügbar

AIR30065

Fremdreferenzsystem - Schaltung zum Anschluss eines fremden Referenzmelders

Artikelbezeichnung

(Referenzmelder eines anderen Masters oder Quadra) an einen Stratos-HSSD Master oder -Quadra müssen die beiden betreffenden Master bzw. Quadra mit dieser Position ausgestattet sein



AIR30801
SenseNET Schnittstellenkarte

Zur Einbindung von Meldern der Serie Stratos-HSSD und Stratos-Quadra in ein SenseNET-Netzwerk. Je eine Schnittstellenkarte muss in jeden Mastermelder oder Quadra eingesetzt werden, der auf den RS485 Melderdatenbus aufgeschaltet werden soll.
!!! Nur in Verbindung mit AIR30801/1 !!!

Leider kein
Bild verfügbar

AIR30801/2
**EPROM/Firmware Version N
für Stratos-Quadra**
Firmware für Melder zur Einbindung in ein SenseNET-Netzwerk.
!!! In Verbindung mit AIR30801!!!



AIR30801/1
**EPROM/Firmware Version N
für Stratos-HSSD**
Firmware für Melder zur Einbindung in ein SenseNET-Netzwerk.
!!! In Verbindung mit AIR30801!!!

Leider kein
Bild verfügbar

KAB1136904
**Steuerleitung mit Kupferabschirmgeflecht
Ölflex Classic 115 CY 4x1,5**
zum Aufbau des Datenbusses zwischen Stratos HSSD Master, Slaves, Referenzmelder und Fernbedieneinheit

Leider kein
Bild verfügbar

KAB1022904
**Halogenfreie Steuerleitung mit Kupfer-
abschirmgeflecht Ölflex 120 CH 4x1,5**
Zum Aufbau des Datenbusses zwischen Stratos-HSSD Master, Slaves, Referenzmelder und Fernbedieneinheit.

Artikelbezeichnung**Stratos Rohre, Fittinge + Zubehör****AIR10900**

**Ansaugrohr 3/4 ", Material: ABS, rot
Stange á 3 m**

Dieses Material ist halogenfrei und zeichnet sich aus durch leichte Verarbeitbarkeit, große Flexibilität bei hoher Belastbarkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Chemikalien und vor allem durch einen geringen Wärmeausdehnungskoeffizienten. Dies ist wichtig bei Einsatzorten mit großen Temperaturschwankungen und großen Rohrlängen.

**AIR10905**

Winkel 45° 3/4", Material: ABS, rot

**AIR10906**

Bogen 90° 3/4", Material: ABS, rot

**AIR10908**

Muffe 3/4 ", Material: ABS, rot

**AIR10909**

T-Stück 3/4", Material: ABS, rot

**AIR10915**

**Verschraubung 3/4", Material: ABS, rot
dichtend durch O-Ring**

**AIR10927**

Endkappe 3/4", Material: ABS, rot

Artikelbezeichnung



AIR30418

**Rückführungsflansch 3/4"
für Stratos-HSSD**

Zum Anschluss des Luftrückführungsrohres bei unterschiedlichen Druckverhältnissen zwischen dem Überwachungsbereich und dem Installationsort des Melders.



AIR10933

**Reparatursattel für Ansaugrohr 3/4"
Material: ABS, rot**



BST50103

3-Wege-Hahn 25 mm , ABS grau



AIR10931

**Reduziermuffe 3/4" - 25 mm
Material: ABS, rot**



AIR10946

**Reduzierstück 3/4" Muffe - 25 mm Rohr
Material: ABS, rot**



BST30104

**Reduzierrohr 3/4" - 25 mm
Material ABS, rot**



AIR60041550

**Ansaugschlauch 3/4"
VE 25 Meter**

Material: PVC mit Gewebeeinlage, klar



AIR60090970

Schlauchschelle 3/4"

Artikelbezeichnung



AIR10913

**Ansaugkapillar mit Schottverschraubung
20 mm**



AIR10914

**Steck-Ansaugkapillar
für Kapillarschlauch**



AIR10919

Ansaugkapillar mit Befestigungsflansch

Abgesetzte Ansaugöffnung. Ermöglicht die verdeckte
Montage des Ansaugrohrs z.B. in Zwischendecken.



AIR10944

**Ansaugkapillar mit Befestigungsflansch
und 90° Winkelanschluß**



AIR10943

Ansaugkapillar mit Klemmring

Leider kein
Bild verfügbar

BST30919

**Ansaugkapillar mit Befestigungsflansch
Ausführung in Edelstahl**



BST30943

**Ansaugkapillar mit Klemmring
Ausführung in Edelstahl L=50mm**



AIR10923

**Muffe 3/4" mit Kapillaranschluss
Material: ABS rot**

Artikelbezeichnung



AIR10922
Endkappe 3/4" mit Kapillaranschluss
Material: ABS, rot



AIR10917
Muffe 25 mm mit Kapillaranschluss
Material: ABS, grau



AIR10938
Anschluss für Kapillarschlauch
D=10 Gewinde 1/4"



AIR10941
Verteiler für 10 mm Kapillarschlauch
1 Eingang, 4 Abgänge ABS, weiß



AIR10963
Kapillarschlauch D = 10 mm
Material: Nylon, rot VE 25 Meter



AIR10964
Kapillarschlauch D = 10 mm
Material: Nylon, weiß VE 25 Meter



AIR10954
Rohr-Clipschelle, Material: ABS, rot
VE 150 Stück



AIR10936
Clipschellen-Abhänger
mit Stehbolzen M 8 x 60 mm



AIR10948
Flanschmutter M8 für Clipschelle

Artikelbezeichnung



AIR10950
Spezialkleber für ABS
250 ml inkl. Pinsel



AIR10951
ABS Reiniger 500 ml



AIR10960
Warnaufkleber zur Kennzeichnung
der Ansaugbohrungen
Rolle mit 100 Stück



BST200210
Rohrschneider für Kunststoffrohre

Allgemeine Hinweise

Alle Preisangaben sind Euro-Bruttopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer ab Werk. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Alle früheren Preise sind damit ungültig. Es gelten unsere „Allgemeinen Lieferbedingungen“.

Porto- und Verpackungspauschalen

für Porto und Verpackung für Inlandslieferungen berechnen wir zur Zeit Kostenanteile von netto:

Versandgewicht bis 5 kg –	8,00 €
Versandgewicht bis 8 kg –	10,50 €
Versandgewicht bis 10 kg –	12,80 €
Versandgewicht bis 15 kg –	16,15 €
Versandgewicht bis 20 kg –	21,50 €
Versandgewicht bis 30 kg –	30,45 €
Versandgewicht bis 40 kg –	40,00 €

Für besonders schwere oder große Produkte (z. B. Ansaugrohre) behalten wir uns eine gesonderte Berechnung vor.

Mindestbestellwert

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir keine Aufträge unter 100,00€ netto-Bestellwert bearbeiten können. Sollten Sie es dennoch wünschen, werden Bestellungen mit einem Auftragswert unter 100,00€ zu 100,00€ berechnet.

Geräterücknahmegebühren

Gutschriftabzug bei Rückgabe / Rücklieferung von gelieferten Produkten:

- originalverpackt, ungeöffnet
10 % vom Nettopreis
- nicht originalverpackt, geöffnet jedoch nicht in Betrieb genommen
25 % vom Nettopreis

- Allgemeine Lieferbedingungen - für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (§126b BGB) zustande oder wenn Bestellung von uns ausgeführt worden sind.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie herstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zugewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
- c) Die vorstehende genannte Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4,5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VII Nr.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Kontakt

Betzler Sicherheitstechnik GmbH
Am Erlenberg 7
D-64354 Reinheim

Tel. 0 61 62 / 80 08 – 0

Fax 0 61 62 / 80 08 – 9 60

eMail stratos@betzler-sicherheitstechnik.de

Geschäftsführung

Volker Betzler

Tel. 0 61 62 / 80 08 – 0

Fax 0 61 62 / 80 08 – 19

eMail volker.betzler@betzler-sicherheitstechnik.de

Vertrieb und Auftragsbearbeitung

Udo Stein

Tel. 0 61 62 / 80 08 – 28

Fax 0 61 62 / 80 08 – 19

eMail udo.stein@betzler-sicherheitstechnik.de

Entwicklung

Wolfgang Grimm

Tel. 0 61 62 / 80 08 – 23

Fax 0 61 62 / 80 08 – 19

eMail wolfgang.grimm@betzler-sicherheitstechnik.de

Technischer Support

Tel. 0 61 62 / 80 08 – 0

Fax 0 61 62 / 80 08 – 19

eMail stratos@betzler-sicherheitstechnik.de